

* **Zur Metallgeräteabgabe.** Es wurde die Wahrnehmung gemacht, daß einzelne Gewerbetreibende, bei welchen die Uebernahmskommissionen nach der Verordnung nicht zu erscheinen hatten, in dem Glauben sich befinden, daß sie die in ihrem Geschäfte vorhandenen ablieferungspflichtigen Gegenstände nicht zur Ablieferung zu bringen hätten, weil eben bei ihnen eine Kommission nicht erschienen sei. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß im Sinne der Vorschrift *j e d e r*, der einen abgabepflichtigen Gegenstand besitzt, bzw. für einen andern aufbewahrt, nunmehr bei der zuständigen Uebernahmskommission an dem für seinen Namen bestimmten Tage umso gewisser die Ablieferung vorzunehmen hat, als auf die Außerachtlassung ein schwere Strafe steht. Seitens der Uebernahmskommissionen und der staatlichen Kontrollkommissionen finden zum Zwecke der Kontrolle der erfolgten Ablieferung Lokalerhebungen statt.